

**Fachspezifische Bestimmungen
für den Kernbereich-Master-Studiengang „Religion in Europa“ zur
Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des
Saarlandes für Bachelor-, Master-, und Aufbaustudiengänge sowie
Zertifikate**

Vom xx. xxxxxx 2025

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Master-Studiengang „Religion in Europa“.

**§ 29
Grundsätze**

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs „Religion in Europa“ den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der Kernbereich-Master-Studiengang „Religion in Europa“ ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Master-Studiengangs „Religion in Europa“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor- und Master-Studiengänge.

**§ 30
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 20 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):
 - a) einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss in einer Geistes- oder Kulturwissenschaft,
 - b) angemessene Vorkenntnisse im Bereich der Theologie- und Religionswissenschaft, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erworben wurden, oder eine informelle schriftliche Auskunft darüber, welche Fachkenntnisse bereits vorliegen. In Absprache mit der Studienfachberatung müssen im Rahmen des „Freien Wahlmoduls“ gegebenenfalls zusätzliche Fachkenntnisse erworben werden (vgl. § 31).
- (2) Für das Fachstudium werden gemäß § 20 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden Sprachkenntnisse vorausgesetzt:

Grundkenntnisse (mind. 1 Semester, 2 SWS) in zwei für den Studiengang relevanten Sprachen: Latein, Griechisch (Klassisches Griechisch oder Koine), Hebräisch oder Arabisch. Diese Sprachen können durch eine andere für den Studiengang relevante Sprache ersetzt werden.

Studierende können unter der Bedingung vorläufig zugelassen werden, dass fehlende Fach- und Sprachkenntnisse bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 31 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Kernbereich-Masterstudiengangs umfasst 120 CP. Davon entfallen 98 CP auf das Fachstudium und 22 CP auf die Master-Arbeit.

Das Studienangebot besteht aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich.

Im Pflichtbereich werden 50 CP erworben, im Wahlpflichtbereich 70 CP.

Innerhalb des Wahlpflichtbereichs können 20 CP im „Freien Wahlbereich“ erworben werden. Studierende, die in einem vorangegangenen Studium nicht mindestens 20 CP im Bereich Theologie und/oder Religionswissenschaft erworben haben, müssen hier entsprechende fachwissenschaftliche Veranstaltungen belegen. Der Umfang ist im Rahmen der Studienfachberatung zu klären und festzulegen.

§ 32 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren schriftlich ausgearbeitete Referate, Übungsaufgaben, Essays, Hausarbeiten (Pro- und Hauptseminararbeiten, Masterarbeit), Portfolios und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/ Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Schriftliche Prüfungsleistungen können mit einem unbenoteten Kolloquium verbunden werden, was in der Regel während der Veranstaltung bekannt gegeben wird.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Referate, Seminarvorträge, mündliche Einzelprüfungen, sowie Kolloquien.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (5) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die schlechteste Modulnote nicht berücksichtigt.

§ 33 Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder, wenn die Betreuerin/ der Betreuer der Arbeit zustimmt, in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

Wenn die Master-Arbeit zu einem neutestamentlichen Thema geschrieben wird, sind Griechischkenntnisse nachzuweisen. Wenn sie zu einem alttestamentlichen Thema geschrieben wird, sind Hebräischkenntnisse nachzuweisen. Wenn sie zu einem kirchengeschichtlichen Thema, das die Zeit bis zum 16. Jahrhundert betrifft, geschrieben wird, sind Lateinkenntnisse nachzuweisen. Für die Überprüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse ist der Betreuer / die Betreuerin der Master-Arbeit verantwortlich.

**Fachspezifische Bestimmungen
für das erweiterte Hauptfach „Religion in Europa“ im 2-Fächer-
Masterstudiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen
Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master-, und
Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate**

Vom xx. xxxxxx 2025

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das erweiterte Hauptfach „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Masterstudiengang.

**§ 29
Grundsätze**

- (1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des erweiterten Hauptfachs „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Masterstudiengang den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Das Studium des erweiterten Hauptfachs „Religion in Europa“ ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs „Religion in Europa“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor- und Master-Studiengänge.

**§ 30
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 20 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):
 - a) einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss in einer Geistes- oder Kulturwissenschaft,
 - b) angemessene Vorkenntnisse im Bereich der Theologie- und Religionswissenschaft, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erworben wurden, oder eine informelle schriftliche Auskunft darüber, welche Fachkenntnisse bereits vorliegen. In Absprache mit der Studienfachberatung müssen im Rahmen des „Freien Wahlmoduls“ gegebenenfalls zusätzliche Fachkenntnisse erworben werden (vgl. § 31).
- (2) Für das Fachstudium werden gemäß § 20 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden Sprachkenntnisse vorausgesetzt:

Grundkenntnisse (mind. 1 Semester, 2 SWS) in zwei für den Studiengang relevanten Sprachen: Latein, Griechisch (Klassisches Griechisch oder Koine), Hebräisch oder Arabisch. Diese Sprachen können durch eine andere für den Studiengang relevante Sprache ersetzt werden.

Studierende können unter der Bedingung vorläufig zugelassen werden, dass fehlende Fach- und Sprachkenntnisse bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit nachgewiesen werden.

§ 31 **Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des 2-Fächer-Masterstudiengangs umfasst 120 CP. Davon entfallen auf das erweiterte Master-Hauptfach 93 CP, auf das Master-Nebenfach 27 CP.

Das Studienangebot besteht aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich.

- Im Pflichtbereich werden 45 CP erworben, im Wahlpflichtbereich 48 CP.
- Innerhalb des Wahlpflichtbereichs können 20 CP im „Freien Wahlmodul“ erworben werden. Studierende, die in einem vorangegangenen Studium nicht mindestens 20 CP im Bereich Theologie und/oder Religionswissenschaft erworben haben, müssen hier entsprechende fachwissenschaftliche Veranstaltungen belegen. Der Umfang ist im Rahmen der Studienfachberatung zu klären.

§ 32 **Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, schriftlich ausgearbeitete Referate, Übungsaufgaben, Essays, Hausarbeiten (Pro- und Hauptseminararbeiten, Masterarbeit), Portfolios und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten / Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Schriftliche Prüfungsleistungen können mit einem unbenoteten Kolloquium verbunden werden, was in der Regel während der Veranstaltung bekannt gegeben wird.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Referate, Seminarvorträge, mündliche Einzelprüfungen, Kolloquien.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(5) In den Hauptseminaren kann die Hausarbeit durch andere Prüfungsformen ersetzt werden (z. B. Portfolios).

(6) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die schlechteste Modulnote nicht berücksichtigt.

§ 33 **Master-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Master-Arbeit kann in deutscher oder, wenn die Betreuerin/ der Betreuer der Arbeit zustimmt, in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

Wenn die Master-Arbeit zu einem neutestamentlichen Thema geschrieben wird, sind Griechischkenntnisse nachzuweisen. Wenn sie zu einem alttestamentlichen Thema geschrieben wird, sind Hebräischkenntnisse nachzuweisen. Wenn sie zu einem kirchengeschichtlichen Thema, das die Zeit bis zum 16. Jahrhundert betrifft, geschrieben wird, sind Lateinkenntnisse nachzuweisen. Für die Überprüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse ist der Betreuer / die Betreuerin der Master-Arbeit verantwortlich.

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Nebenfach „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-
Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät
der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und
Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate**

Vom xx. xxxxx 2025

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Masterstudiengang.

**§ 29
Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs „Religion in Europa“ im 2-Fächer-Master-Studiengang fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge.

**§ 30
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 20 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):

einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Hochschulabschluss in einer Geistes- bzw. Kulturwissenschaft.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 20 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden Sprachkenntnisse vorausgesetzt:

Grundkenntnisse (mind. 1 Semester, 2 SWS) in zwei für den Studiengang relevanten Sprachen: Latein, Griechisch (Klassisches Griechisch oder Koine), Hebräisch oder Arabisch. Diese Sprachen können durch eine andere für den Studiengang relevante Sprache ersetzt werden.

Studierende können unter der Bedingung vorläufig zugelassen werden, dass fehlende Fach- und Sprachkenntnisse bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit nachgewiesen werden.

**§ 31
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Masterstudiengang umfasst 27 CP.

Das Studienangebot besteht aus einem Pflichtmodul (9 CP) und einem Wahlpflichtbereich (18 CP).

**§ 32
Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, schriftlich ausgearbeitete Referate, Übungsaufgaben, Essays, Hausarbeiten (Hauptseminararbeiten) und Portfolios. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten / Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Schriftliche Prüfungsleistungen können mit einem unbenoteten Kolloquium verbunden werden, was in der Regel während der Veranstaltung bekannt gegeben wird.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird die schlechteste Modulnote nicht berücksichtigt.